



13/SN-119/ME

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammerei

Bundeskammerei A-1045 Wien  
Postfach 197

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

PARLAMENT  
1017 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

DW  
4266 13.05.88

Betreff

Dr. Ecker

Gesetzentwürfe  
zur Steuerreform

Rtrifft GESETZENTWURF  
Z! 32 Gero 88

Datum: 16. Mai 1988

Verteilt: 17. Mai 1988

J. Pöhl

Sehr geehrter Herr Präsident!

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend  
beehren wir uns, Ihnen in der Anlage je 22 Exemplare der an das  
Bundesministerium für Finanzen abgegebenen Stellungnahmen zur  
gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilagen

ab  
from 22.4.88 neue  
new Fax Nr. 0222/505 7007



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammern

Bundeskammern A-1045 Wien  
Postfach 197

Ergeht an:

- |                                 |                               |
|---------------------------------|-------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern          | 6.) Hr.Gen.Sekr.DDr.Kehrer    |
| 2.) alle Bundessektionen        | 7.) Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger |
| 3.) Vp-Abteilung                | 8.) Presseabteilung           |
| 4.) Ref.f.Konsumgen.            | 9.) Präsidialabteilung        |
| 5.) alle Mitgl.d.Fp-Ausschusses |                               |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Fp 394/88/Gr/Dh.  
Mag.Graf

DW  
3906

04.05.88

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Versicherungssteuergesetz 1953 geändert wird  
(Versicherungssteuergesetz-Novelle 1988)

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer  
in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen  
überreichten Stellungnahme vom 2.Mai 1988 zur gefälligen  
Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage

ab from 22.4.88 neue new Fax Nr. 0222/505 7007



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
Postfach 197

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
10 6002/1-IV/10/88 25.3.1988	Fp 394/88/MG/Dh. Mag. Graf	3906	02.05.88

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Versicherungssteuergesetz 1953 geändert  
wird (Versicherungssteuergesetz-Novelle 1988)**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich, zu diesem vom Bundesministerium für Finanzen mit Note vom 25.3.1988, GZ 10 6002/1-IV/10/88, übermittelten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Entwurf beinhaltet eine jener ergänzenden Maßnahmen zur Finanzierung der Steuerreform, die unter großem Zeitdruck erstellt wurde, um unter Berücksichtigung der für die legistische Umsetzung benötigten Zeit das für den 1.1.1989 beabsichtigte Inkrafttreten der Steuerreform einhalten zu können.

Bei den Verhandlungen zwischen den Spitzenvertretern der beiden Regierungsparteien wurde nun u.a. vereinbart, zur Finanzierung der Reform das Aufkommen der Versicherungssteuer um ca. 0,4 Mrd S zu erhöhen. Der nun vorliegende Entwurf sieht

**ab  
from 22.4.88 neue  
new Fax Nr. 0222/505 7007**

lediglich eine Erhöhung der Versicherungssteuer für Sachversicherungen vor, dies allerdings von 8,5 v.H. auf 10 v.H., was überwiegend zu Lasten der gewerblichen Wirtschaft geht.

Die Bundeskammer lehnt daher die vorgesehene Erhöhung des Steuersatzes für Sachversicherungen von 8,5 % auf 10 %, die einer Steuererhöhung um 17,6 % gleichkommt, entschieden ab.

Bei dieser vorgesehenen Belastung der gewerblichen Wirtschaft darf nicht außer Acht gelassen werden, daß sich infolge des Produkthaftungsgesetzes und der daraus resultierenden Anhebung der Mindestversicherungssumme von 5 auf 10 Mio. S ab 1.7. 1988 und der zu erwartenden Prämiensteigerung aufgrund des erhöhten Sicherheitsrisikos die Versicherungskosten für die gewerbliche Wirtschaft gewaltig erhöhen werden, sodaß sich auch ohne Anhebung der Versicherungssteuer das Steueraufkommen erhöhen wird.

Der in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf gezogene Schluß der EG-Konformität, der daraus abgeleitet wird, daß es "in einigen Staaten der EG ähnliche oder sogar gleiche Abgaben auf Versicherungsprämien gibt", muß im Hinblick auf den gemäß § 6 Abs. 3 für ausländische Versicherer zur Anwendung kommenden "Multiplikatoreffekt" in Frage gestellt werden. Inwiefern sich die beabsichtigte Steuererhöhung um 1,5 Prozentpunkte, die gemäß § 6 Abs. 3 einer Steuererhöhung um 7,5 Prozentpunkte für ausländische Versicherer gezahlte Versicherungsentgelte gleichkommt, unter das Ziel "Harmonisierung der Steuersysteme und Steuersätze" einreihen läßt und dem Postulat der Wettbewerbsgleichheit entspricht, entzieht sich der hiesigen Vorstellung. Der angestrebte Steuersatz von 10 % würde für ausländische Versicherer einen Steuersatz bei Sachversicherungen von 50 % bedeuten, der keinesfalls den in der EG üblichen Steuersätzen entspricht.

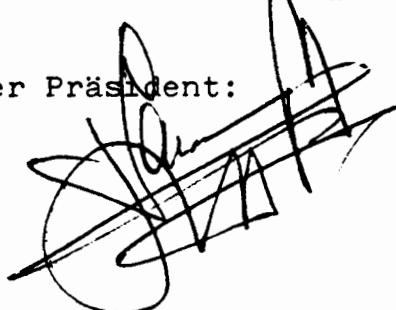
Seite 3

Den obigen Ausführungen zufolge spricht sich die Bundeskammer dagegen aus, daß im Zuge der vereinbarten Erhöhung der Versicherungssteuer lediglich der Steuersatz für Sachversicherungen gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 von 8,5 % auf 10 % angehoben wird. Nach Auffassung der Bundeskammer müßte aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen des neuen Produkthaftungsgesetzes eine Erhöhung auf max. 9 % ausreichen, um das erwartete Steuermehraufkommen von 0,4 Mrd. zu erreichen. Eine allfällige Differenz müßte sodann durch Erhöhung der Steuersätze auch für andere Versicherungen aufgebracht werden.

Dem do. Wunsche entsprechend werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 22 Exemplare dem Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

